

Eröffnungsbilanz

ZUM 01.01.2019



Gemeinde Steinenbronn
STUTTGARTER STR. 5 | 71144 STEINENBRONN

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
VORWORT	4
I. ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019.....	5
II. GRUNDSÄTZLICHES.....	6
III. RECHTSGRUNDLAGEN	7
IV. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	7
ANGEWANDTE VEREINFACHUNGSREGELN UND WAHLRECHTE	10
V. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BILANZPOSTEN	12
A. AKTIVA.....	12
B. PASSIVA	22
VI. SONSTIGE PFLICHTANGABEN	25
ORGANE DER GEMEINDE STEINENBRONN	25
HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	25
VII. ANHANG.....	26
VERMÖGENSÜBERSICHT.....	26
SCHULDENÜBERSICHT.....	27
FORDERUNGSÜBERSICHT.....	27
ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER RÜCKSTELLUNG	28
WEITERE ERLÄUTERUNGEN	28
KENNZAHLEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ.....	28
SCHLUSSBEMERKUNG ZUR AUFSTELLUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019	30
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	31

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	aktive Rechnungsabgrenzung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PRAP	passive Rechnungsabgrenzung
VwV	Verwaltungsvorschrift

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrecht vom 22.04.2009 hat der Landtag Baden-Württemberg die Einführung der kommunalen Doppik beschlossen und damit die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen gelegt. Anders als die Kameralistik stellt die Kommunale Doppik die periodengerechte Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) dar. Erstmals werden dadurch auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z. B. die Abschreibungen und Verzinsungen transparent dargelegt.

Durch die Einführung der kommunalen Doppik wurde der Gemeinde betriebswirtschaftliche Instrumente an die Hand gegeben, die die Entscheidungs- und Planungsgrundlage für unsere Verwaltung und Politik verbessern und gleichzeitig die Transparenz für unsere Bürger erhöhen.

Bereits 2017 wurde, durch eine Studentengruppe der Hochschule Ludwigsburg, mit der Inventarisierung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Steinenbronn begonnen. Zum Vermögen der Gemeinde gehört das immobile Vermögen (z. B. Grundstücke und Gebäude, aber auch Straßen, Brücken, etc.), die beweglichen Vermögensgegenstände und das Finanzvermögen (mit Schulden und Guthaben, sowie Beteiligungen der Gemeinde). Dass die Gemeinde von den Fristverlängerungen für die Umstellung auf das NKHR Gebrauch machen musste, zeigt wie umfangreich und arbeitsintensiv die Erarbeitung dieses Themas war und welche Herausforderung die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Finanzverwaltung, meistern musste. Viele Gemeinden im Land bedienten sich externen Dienstleistern, welche dann die Bewertung im Auftrag der Gemeinde durchführten. Nachdem die Studentengruppe 2017 schon tolle Vorarbeit leistete, wurde die restlichen Arbeiten von den Mitarbeitern der Finanzverwaltung, parallel zum alltäglichen Geschäft, gestemmt.

Die nachfolgende Dokumentation der Eröffnungsbilanz zeigt die vollständige Finanz- und Vermögenslage unserer Gemeinde und bietet einen wichtigen Schritt künftig weiterhin nachhaltig zu wirtschaften. Die Dokumentation erläutert die einzelnen Bilanzpositionen, um die Hintergründe und Bewertungsentscheidungen aufzuzeigen.

Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ist ein entscheidender Schritt für die Zukunft getan, denn die Eröffnungsbilanz bildet künftig die Grundlage für alle nachfolgenden doppischen Jahresabschlüsse.

Dieser bedeutende Umstellungsprozess wäre ohne die engagierte und tatkräftige Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, hier sind vor allem die Kolleginnen und Kollegen aus der Finanzverwaltung zu nennen, nicht möglich gewesen. Deshalb bedanken wir uns herzlichst bei allen Beteiligten.



Ronny Habakuk
Bürgermeister



Rebecca Wein
Fachbedienstete für das
Finanzwesen

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Bilanz- position	Aktivseite	Saldo in EUR	Bilanz- position	Passivseite	Saldo in EUR
1.	Vermögen	39.152.590,18	1.	Eigenkapital	31.268.601,80
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	49.677,44	1.1	Basiskapital	31.268.601,80
1.2	Sachvermögen	33.983.664,97			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	3.406.778,56	2	Sonderposten	7.092.715,20
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	16.393.535,19	2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.524.035,46
1.2.3	Infrastrukturvermögen und grundstückgleiche Rechte	8.624.536,35	2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	4.568.679,74
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.300,81	2.3	Sonstige Sonderposten	0
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	252.519,24	3.	Rückstellungen	0
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.012.645,20			
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	285.349,62			
1.3	Finanzvermögen	5.119.247,77	4.	Verbindlichkeiten	453.612,36
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	128.988,14	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	391.587,00
1.3.5	Wertpapiere	8.013,98	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.798,22
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.007.037,32	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	74.196,47	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	16.227,14
1.3.8	Liquide Mittel	3.901.011,86			
2	Abgrenzungsposten	77.762,49			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30.867,00			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	46.895,49	5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	415.423,31
Bilanzsumme		39.230.352,67	Bilanzsumme		39.230.352,67

II. Grundsätzliches

Angelehnt an die kaufmännische Buchführung gliedert sich das Rechnungswesen nun in das Drei-Komponenten-Modell: Ergebnisrechnung (GuV), Vermögensrechnung (Bilanz) und Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des gemeindlichen Haushalts abgebildet werden (§ 95 GemO).

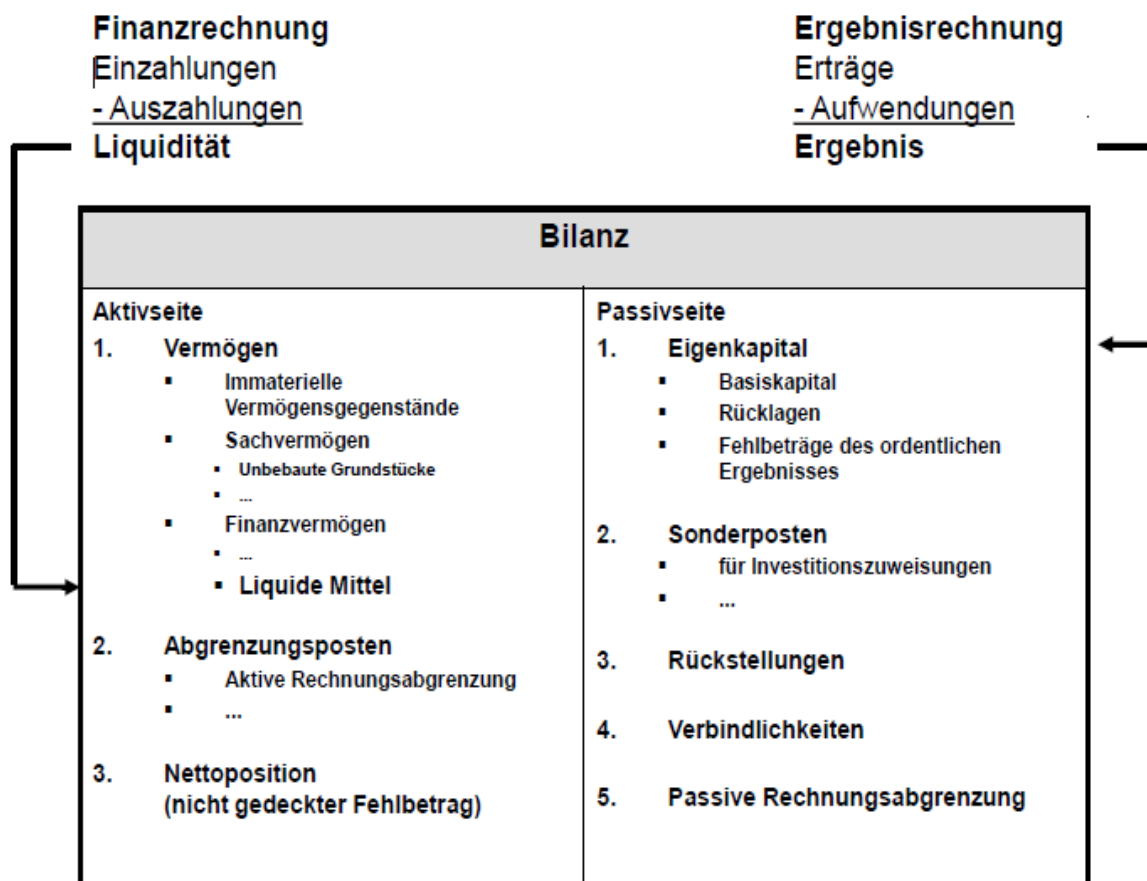


Abbildung 1 Drei-Komponenten-Rechnung
(Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage 2017, S.13)

Die Bilanz verbindet Finanzrechnung und Ergebnisrechnung, indem sie in Kontenform darstellt, über welches Vermögen die Gemeinde verfügt, und wie diese finanziert wird. In der Bilanz sollen Vermögen und Schulden umfassend dargestellt werden.

Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2019. Diese Vermögensrechnung dient als Grundlage für die Buchungen im ersten doppelischen Jahr 2019 und ist die Grundlage für die Erstellung künftiger Jahresabschlüsse.

III. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der GemO, der GemHVO und der GemKVO des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung, soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Zudem erfolgt die Erstellung der Eröffnungsbilanz gemäß den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg“, herausgegeben vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt für die Vermögensbewertung der § 62 GemHVO. Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist.

Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeitsprinzip der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze des § 43 GemHVO durchgeführt. Sie wurden vorsichtig und einzeln bewertet.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinenbronn basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, der Gemeindegassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Juni 2017) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz listet den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Steinenbronn zum 01.01.2019 und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Die erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz wird auf Grundlage von § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:		
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO)		
Abweichungen vom Grundsatz:		
§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO	Übernahme bereits geführter Anlagennachweise	Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der VwV des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABI. S.1108) nachgewiesen sind.
§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO	Verzicht auf Bilanzierung & Inventarisierung von beweglichen & immateriellen Vermögensgegenständen (6-Jahresregel)	Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.
§ 62 Abs. 2 S. 1 GemHVO	Erfahrungswerte statt tatsächlichen AHK	Soweit die tatsächlichen AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, können vereinfachende Erfahrungswerte gem. § 62 GemHVO angesetzt werden.
§ 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO	Festsetzung eines fiktiven AHK	Ist der tatsächliche Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt nicht ermittelbar oder liegt mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag, dann kann dieser auf Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer fiktiv festgelegt werden.
§ 62 Abs. 3 GemHVO	AHK von Vermögensgegenständen vor dem 31.12.1974	Es werden die Preisverhältnisse auf Basis von Erfahrungswerten zum tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zugrunde gelegt, sofern dieser ermittelbar ist. Dieser Zeitpunkt stellt auch den Abschreibungsbeginn dar. Ist der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, wird der 01.01.1974 als fiktiver Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt festgelegt.
§ 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO	Grundstücke (insbesondere landwirtschaftlich genutzte, Grünflächen & Straßengrundstücke)	Es können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.

§ 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO	Grundstücke die dauerhaft einer öff. Zweckbestimmung dienen	Vom örtlichen Durchschnittswert der umliegenden Grundstücke können Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden.
§ 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO	Waldflächen	Bei Waldflächen können - für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 € je Hektar und - für die Grundstücksfläche 2600 € je Hektar angesetzt werden.
§ 62 Abs. 5 GemHVO	Beteiligungen und Sondervermögen	Wenn die AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das anteiligen Eigenkapital angesetzt.
§ 62 Abs. 6 GemHVO	Verzicht auf Bilanzierung der geleisteten Investitionszuschüsse	Bei geleisteten Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 wird auf die Bilanzierung verzichtet.
§ 62 Abs. 6 GemHVO	Verzicht auf Bilanzierung der geleisteten Investitionszuschüsse	Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO wird verzichtet.
Weitere Wahlrechte:		
§ 37 Abs. 2 GemHVO	Festwertverfahren (Sachvermögen)	Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Die Vermögensgegenstände werden mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleichbleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.
§ 37 Abs. 3 GemHVO	Gruppenbewertungen	Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden. Dabei werden gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen zusammengefasst und über den einfachen gewogenen Durchschnitt bewertet.

§ 38 Abs. 4 GemHVO	Befreiung von der Inventarisierungspflicht	Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens festlegen. Bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände unter dieser Wertgrenze müssen nicht bilanziert werden, sondern sind direkt als Aufwand zu verbuchen.
§ 40 Abs. 4 GemHVO	Bilanzierung von geleisteten und erhaltenen Investitionszuschüssen.	<p>Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen ausgewiesen und analog der bezuschussten Anlage aufgelöst werden. Hierfür gibt es auf der Aktivseite die Position Sonderposten. In der Eröffnungsbilanz kann gem. § 62 Abs. 5 GemHVO darauf verzichtet werden</p> <p>Empfangene Investitionszuweisungen für aktivierte Investitionen sind als Sonderposten in die Bilanz aufzunehmen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben.</p>
§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten	<p>Es wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben.</p> <p><u>Untergrenze</u> (Pflicht): Setzt sich aus Kostenarten Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen.</p> <p><u>Obergrenze</u>: zu den Pflichtbestandteilen kommen Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können Gemeinkosten berücksichtigt werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.</p>

Angewandte Vereinfachungsregeln und Wahlrechte

Bei allen Einrichtungen, die auf Grund von Gebührenerhebungen bereits in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren – Kindertageseinrichtungen, Bauhof, Kläranlage, Friedhof, Feuerwehr, Bürgerhaus – wird nicht neu bewertet (vgl. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Laut Aussage des Innenministeriums und der Gemeindeprüfanstalt besteht für bereits bewertete Vermögensgegenstände Vertrauensschutz.

Die Vereinfachungsregel aus § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 16.05.2017 festgelegt. Dies bedeutet, dass Gegenstände die vor dem 01.01.2013 angeschafft wurden, müssen nicht bilanziert bzw. inventarisiert werden.

Weiterhin hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 16.05.2017 beschlossen, auf den Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse gemäß dem Wahlrecht in § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO mit Ausnahme der geleisteten Zuschüsse an Zweckverbände zu verzichten. Die bisher geleisteten Investitionskostenzuschüsse an Zweckverbände, die zum 31.12.2018 noch nicht vollständig aufgelöst sind, müssen deshalb in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO wurde vom Gutachterausschuss in 2017 ein örtlicher Durchschnittswert für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünflächen und Straßengrundstücke in Höhe von 4,50 € festgelegt.

Außerdem legte der Gutachterausschuss fest, welche Grundstücke der Gemeinde einer dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung dienen (vgl. § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO). Für diese Grundstücke können Abschläge bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden. Der Gutachterausschuss legte 2017 einen Abschlag von 50 % fest.

In 2017 wurde vom zuständigen Forstamt gemäß § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO festgelegt, dass der Durchschnittswert für den Aufwuchs des Waldes 7.400 € je ha beträgt (vgl. V. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Unterkapitel A. 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte).

Ferner wird bei Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital angesetzt, wenn die AHK nur unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können (vgl. § 62 Abs. 5 GemHVO).

Es wird außerdem von der Befreiung von der Inventarisierungspflicht gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Es werden nur Vermögensgegenstände aktiviert, die über der Vermögensgrenze von 1.000 € ohne Umsatzsteuer liegen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Die folgende Aufstellung erfolgt gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO und den Zuordnungshinweisen zum Kontenrahmen (Anlage 31.2, VwV Produkt- und Kontenrahmen).

A. Aktiva

39.230.352,67 €

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens. Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO wird das Vermögen in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen unterteilt. Ebenfalls im Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag).

A. 1. Vermögen

39.152.590,18 €

A. 1. 1. Immaterielle Vermögensgegenstände

49.677,44 €

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden unkörperliche Vermögensgegenstände bezeichnet, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen werthaltig und selbständig bzw. einzeln nutzbar sein. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, jedoch ggf. durch einen körperlichen Träger (USB-Stick, CD-ROM, Mini-Disk, etc.) übermittelt werden können. Zu den immateriellen Gegenständen gehören insbesondere Lizenzen, Rechte, Patente und hochwertige Software.

Gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO dürfen immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht aktiviert werden. Weiterhin werden gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO und § 38 Abs. 4 GemHVO Vermögensgegenstände, die vor dem Sechsjahreszeitraum angeschafft wurden und Vermögensgegenstände unter 1.000 € netto nicht inventarisiert.

A. 1. 2. Sachvermögen

33.983.664,97 €

Zum Sachvermögen gehören gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO bewegliches und unbewegliches Vermögen.

A. 1.2.1 Unbebaute Grundstücke & grundstücksgleiche Rechte

3.046.778,56 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 246 BewG), wie Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige

unbebaute Grundstücke sowie alle Grundstücke, die im Rahmen der Erbbaupacht vergeben sind. Im Eigentum der Gemeinde Steinenbronn befinden sich zum Stichtag 239,08 Hektar unbebaute Grundstücke.

Grundsätzlich sind immer die AHK zu ermitteln. Jedoch dürfen für die Eröffnungsbilanz auch die Bodenrichtwerte (oder Kosten vergleichbarer Grundstücke) zum Zeitpunkt der Anschaffung als Erfahrungswerte angesetzt werden, wenn die AHK nicht ermittelbar sind. Bei Preisspannen kann der Durchschnittswert verwendet werden und in Einzelfällen können auch höhere / niedrigere Werte verwendet werden, um beispielsweise eine besondere Lage zu berücksichtigen.

Gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO dürfen für Grundstücksarten mit geringem Wert (alles außer bebaute Grundstücke, Bauland, Rohbauland und Bauerwartungsland) der örtliche Durchschnittswert (BRW) für landwirtschaftliche Grundstücke im Bewertungszeitpunkt verwendet werden, ohne eine Rückindizierung. Der Wert wurde vom Gutachterausschuss auf **4,50 €/m²** festgelegt.

Bei den übrigen Grundstücken wird der Erfahrungswert von 1974 verwendet, wenn diese bereits vor 1974 erworben wurden. Bei Kauf des Grundstücks nach 1974 werden die AHK oder ansonsten der Bodenrichtwert des tatsächlichen Anschaffungsjahres (vgl. § 62 Abs. 3 GemHVO) verwendet.

Für Flächen, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, dürfen bei der Wertermittlung vom Wert der umliegenden Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte gemacht werden (außer bei Grünflächen und Straßen). Zu diesen Gemeinbedarfsflächen zählen z.B. die Flurstücke des Friedhofs, Schulen, Kindertagesstätten, sowie Einrichtungen für soziale, kulturelle, kirchliche oder sportliche Zwecke und Anlagen der Verwaltung. Der Abschlag für Gemeinbedarfsflächen wurde vom Gutachterausschuss auf 50% festgelegt.

Bei der Wertermittlung erfolgt keine Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Grünflächen

283.020,12 €

Grünflächen sind im kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung.



Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise die acht Spielplätze im Gemeindegebiet. Die vorhandenen Spielgeräte sind im Bilanzwert des beweglichen Vermögens enthalten.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann für unbefestigte Mehrflächen der Pauschalwert der Kategorie 2 bei Grünanlagen festgesetzt werden. Dieser beträgt 14,50 €/m² und bezieht sich auf das Jahr 1996, muss also auf das Herstellungsjahr indiziert werden. Als Herstellungsjahr der Grünfläche wurde das Herstellungsjahr der angrenzenden Straße verwendet.

Aufgenommen wurden zwei Grünflächen, zum einen die Fläche innerhalb des Straßenabschnitts „Rohrer Straße Nr. 30-58“ sowie die angrenzende Grünfläche zum Abschnitt „Tübinger Straße Ecke L1208 bis Ecke Weilerweg“. Die Größe dieser Flächen wurde durch Ausmessen im Geodateninformationssystem bestimmt.

Als Abschreibungsdauer wurden 50 Jahre festgesetzt.

Ackerland

177.534,48 €

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, etc.) genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden, auch landwirtschaftlich genutzte Wiesen, sowie Nutzpflanzungen.

Wald / Forsten

1.271.113,37 €

Wald / Forsten ist der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird sowie der Aufwuchs. Eine genauere Definition von „Wald“ ist dem § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zu entnehmen.

Der Gemeindewald von Steinenbronn besteht aus **68 Flurstücken** und hat eine Gesamtgröße von **126,3 Hektar**.

Laut den Pauschalwerten gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO sind für den Aufwuchs zwischen 7.200 € und 8.200 € pro Hektar und für die Grundstücksflächen 2.600 € pro Hektar anzusetzen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstrevier im Landratsamt Böblingen wird für die Bewertung des Gemeindewaldes für den Aufwuchs 7.400 € pro Hektar angesetzt. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass der Gemeindewald von Steinenbronn einen durchschnittlichen Vorrat von 263 Festmeter pro Hektar hat und sich daher auf einem eher niedrigeren Niveau bewegt. Dazu kommt, dass Kleinstflächen teils schlecht erschlossen sind. Ebenso sind die Auswirkungen der Stürme Lothar und Wiebke auf manchen Flächen auch heute noch spürbar.



Sonstige unbebaute Grundstücke

1.677.110,59 €

Sonstige unbebaute Grundstücke sind anderweitig nicht genannter Grund und Boden, wie u.a. Gemeinschaftsweiden (Gemeindegliedervermögen), nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Oberflächengewässer, Ausgleichsflächen, Biotope und Naturschutzflächen, Bauplätze sowie Grundstücke auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

A. 1.2.2 Bebaute Grundstücke & grundstücksgleiche Rechte

16.393.535,19 €


Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertiggestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert einschließlich zugehöriger Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen zusammen. Zur Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke siehe Bewertungsgesetz.

Für die Bewertung der Gebäude wurden die tatsächlichen AHK zugrunde gelegt. Wenn diese nicht mehr oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind, erfolgt die Bewertung der Gebäude anhand des Versicherungswertes, welcher auf das Herstellungsjahr indiziert wird und anschließend in Euro umgerechnet wird. Diese Methode ist jedoch nur anwendbar wenn erfolgte Investitionen im Versicherungswert berücksichtigt wurden.



Als Abschreibungsbeginn wurden, je nachdem welche Unterlagen vorlagen, das Datum der Schlussabnahme, der Baugenehmigung oder der Einweihungsfeier verwendet. Diese konnten den Bauakten der Gebäude oder dem jeweiligen Amtsblatt entnommen werden.

Die Abschreibungsdauer für massive Gebäude beträgt 50 bis 80 Jahre. Durch den Ortsbaumeister wurde 2017 eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren festgelegt.



Nach Ermittlung der fiktiven AHK anhand des Gebäudeversicherungswerts, kann durch Errechnen der bisherigen Nutzungsdauer und somit der kumulierten Abschreibung, der Restbuchwert zum 31.12.2018 ermittelt werden.

Sollte durch eine Erweiterung oder durch eine Sanierung, die unter die 3-von-7-Maßnahmen-Regel fällt, die Nutzungsdauer verlängert worden sein, so kann die neue Restnutzungsdauer ermittelt werden, indem das arithmetische Mittel aus der Restnutzungsdauer und der Nutzungsdauer für ein neues Gebäude gebildet wird.

A. 1.2.3. Infrastrukturvermögen & grundstücksgleiche Rechte

8.624.536,35 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Tunnel, Plätze, Brücken, Wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe sowie sonstige Bauten. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebs-einrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung der Straßenkörper ist es möglich gemäß dem Bilanzierungsleitfaden die Straßen anhand der Ermittlung eines fiktiven Zeitpunktes der AHK zu bewerten. Dabei wurde eine Zustandsermittlung der Straßen im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt und die Straßen in verschiedene Straßenkategorien unterteilt.

Bei diesem Vorgehen wurde zum 01.01.2019 ein Restbuchwert der Straßen in Höhe von rund 4,5 Mio. € ermittelt. Die AHK lagen bei dieser Vorgehensweise bei rund 15,5 Mio. €.

Jedoch wurde nach reiflicher Überlegung beschlossen, zu versuchen die genauen AHK-Daten über die vorhandenen Unterlagen, wie Erschließungsbeitragsakten, Widmung, etc. zu ermitteln. Dieses Vorgehen ist ebenfalls gemäß dem Bilanzierungsleitfaden zulässig.



Für fast alle Straßen konnte ein genaues Datum ermittelt werden. Dabei wurde auf unterschiedliche Quellen zurückgegriffen. Es wurde folgende Reihenfolge festgelegt:

1. Tatsächliches Inbetriebnahmedatum gem. Amtsblatt, Bauakten, sonstigen vorliegenden Unterlagen
2. Erschließungsakten
3. Widmungsjahr
4. Baujahr Kanäle
5. fiktiver Herstellungszeitpunkt

Nach Ermittlung dieser tatsächlichen Herstellungszeitpunkte ergeben sich teilweise deutliche Abweichungen beim Datum der Inbetriebnahme und somit auch den rückindizierten AHK und dadurch beim Restbuchwert zum 01.01.2019. Bei dieser Methode ergibt sich ein Restbuchwert von rund 2,7 Mio. € und die Summe der AHK liegt bei rund 12 Mio. €.

Dies ergibt eine Differenz des Restbuchwerts (fiktive Inbetriebnahmedaten vs. tatsächliche Inbetriebnahmedaten) in Höhe von rund 1,7 Mio. €.

Nach ausführlichem Abwiegen des Für und Wider wurde entschieden mit den tatsächlichen Inbetriebnahmedaten zu arbeiten, da diese die aktuelle Lage exakt wiedergeben. In den letzten Jahren wurde wenig in Straßen investiert und dies spiegelt sich in den ermittelten Daten wieder.



Höherwertiges Straßenzubehör und Bauwerke werden gesondert bilanziert. Das höherwertige Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden, daher wird auf einen Ansatz verzichtet, wenn dieses älter als sechs Jahre ist (vgl. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO).

Zu dem höherwertigen Straßenzubehör gehören folgende und ihnen in Funktionalität und Wertigkeit vergleichbare Vermögensgegenstände: Beleuchtung, Park- und Verkehrsleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilderbrücken, Signalanlagen, Wegweisungen, zentrale Verkehrsrechner, stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen und Verkehrszählanlagen.

In der Gemeinde Steinenbronn wurden im relevanten Zeitraum (ab 2013) zwei Geschwindigkeitsmessgeräte mit Zubehör und eine Geschwindigkeitsanzeige mit einem Anschaffungspreis von insgesamt 11.994,01 € erworben.

Zu den ingenieurbaulichen Anlagen in Steinenbronn gehören Lärmschutzwände, Stützbauwerke, Treppenaufgänge, Brunnen und Brücken. Diese werden gemäß Bilanzierungsleitfaden zunächst anhand der AHK bewertet. Wenn diese nicht vorliegen werden Erfahrungswerte eines vergleichbaren Bauwerks an-



gesetzt und an die Besonderheiten des Bauwerks angepasst. Wenn beides nicht möglich ist werden die Pauschalwerte aus dem Bilanzierungsleitfaden verwendet und auf das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr indiziert (Baupreiskostenindex). Treppenanlagen werden mit 2.300 € je Stufe bei einer Breite von ca. 3,00 m je Stufe angesetzt.

Das Vermögen des Friedhofes wurde bereits kamental als Anlagenachweis geführt und nach Überprüfung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.589.548,14 €
Brücken / Tunnel / Ingenieurbauliche Anlagen	107.228,58 €
Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtung	3.828.646,44 €
Anlagen zur Abwasserbeseitigung und –bereinigung	1.749.057,61 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen & zugehörige Anlagen	164.710,18 €
Wasserbauliche Anlagen	6.881,01 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	178.464,39 €

A. 1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 8.300,81 €

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den AHK zu bewerten. Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden.



Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke.

Des Weiteren sind alle weiteren Kunstgegenstände nur von geringem Wert und unter Beachtung der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann von einer Bilanzierung und Inventarisierung abgesehen werden.

A. 1.2.6. Maschinen & technische Anlagen, Fahrzeuge 252.519,24 €



Sofern es sich nicht um bewegliches Vermögen unter der Wertgrenze von 1.000 € ohne Umsatzsteuer handelt, ergibt sich eine Aktivierungspflicht aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personbeförderungsfahrzeuge als auch sämtliche Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Bauhoffahrzeuge, Geschirrmobil etc.).

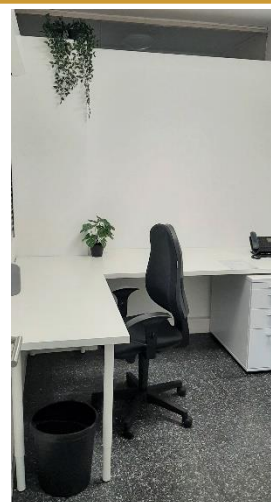
Die Nutzungsdauer ist hierbei individuell je nach Art des Fahrzeugs festgelegt

Hierbei wird die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewendet und nur Vermögensgegenstände der letzten 6 Jahre (Stichtag 31.12.2018) betrachtet.

A. 1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.012.645,20 €

Hierzu zählen alle Einrichtungsgegenstände der Verwaltung (z.B. PCs, Büromöbel, Server), Werkstätten (z.B. Werkzeuge, Gartengeräte) und anderer öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel der Schulen und Kindertageseinrichtungen, sofern diese einen Anschaffungswert von mehr als 1.000 € netto ausmachen und nach dem 01.01.2013 erworben wurden.



A. 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

285.349,62 €

Bei diesem Gliederungspunkt handelt es sich um Investitionen, die zum 01.01.2019 noch nicht fertiggestellt waren, aber bei denen bereits Mittel ausbezahlt wurden. Diese Anlagen im Bau (AiB) sind in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Für Steinenbronn werden folgende große AiBs festgestellt:

AiB Neubau Jugendhaus / Circolo	59.860,09 €
AiB Seilerstr., Sanierung Ortsmitte II	30.163,58 €
AiB Schafgartenstr. 3	27.554,13 €
Sanierung Kläranlage	29.961,98 €
Änderung der Schlammbehandlung (Kläranlage)	66.387,55 €
Sanierung Umkleidegebäude	22.065,76 €

Der Rest der Anlagen im Bau setzt sich aus Straßenbeleuchtungen, Kanalsanierungen und weiteren kleineren Sanierungsmaßnahmen zusammen.

Des Weiteren werden unter dieser Bilanzposition 17.120,03 € für geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen abgebildet.

A. 1.3 Finanzvermögen 5.119.247,77 €

Das Finanzvermögen der Gemeinde Steinenbronn gliedert sich wie folgt.

A. 1.3.2 Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen 128.988,14 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Anteile an Zweckverbänden werden ebenfalls unter diesem Gliederungspunkt vermerkt. Diese betragen für die Gemeinde Steinenbronn:

Zweckverband 4IT (Komm.One)	15.357,49 €
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG)	110.000,00 €
Volksbank eG	3.375,00 €
Kreisbaugenossenschaft	255,65 €

A. 1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 8.013,98 €

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen). Unter diesem Posten werden beispielweise Spareinlagen sowie Sparbücher oder Sparbriefe abgebildet. Bei der Gemeinde Steinenbronn handelt es bei dem Betrag von 8.013,98 € um ein Sparbuch eines Nachlasses.

**A. 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen,
Forderungen aus Transferleistungen 1.007.037,32 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Forderungen die nicht oder nicht in absehbarer Zeit als eintreibbar erschienen, wurden niedergeschlagen. Diese Forderungen wurden folglich aus der Buchhaltung entfernt und nicht mehr in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigefügt.

A. 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 74.196,47 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Mieten, Pachten oder aber auch Verkaufserlöse fallen unter diesen Gliederungspunkt.

Auch die privatrechtlichen Forderungen aus bspw. Lieferung und Leistung und übrigen privatrechtlichen Forderungen wurden bereinigt. Nicht werthaltige Forderungen wurden niedergeschlagen und erscheinen nicht mehr in der Eröffnungsbilanz.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigefügt

A. 1.3.8 Liquide Mittel 3.901.011,86 €

Liquide Mittel sind kurzfristig verfügbare Mittel und umfassen den Kassenbestand (Bargeld) inklusive der ausgegebenen Handvorschüsse, aber auch Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (u.a. Girokonten).

A. 2 Abgrenzungsposten 77.762,49 €

Durch die Periodenabgrenzung in der Doppik kommt es vor, dass Zahlungen vor der eigentlichen Entstehung des Ertrages / Aufwandes erfolgen. Zur Bilanzierung dieser Zahlungen wird im betreffenden Zahlungsjahr ein Abgrenzungsposten erzeugt, der im Folgejahr mit dem Ergebnishaushalt verrechnet werden kann.

A. 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung 30.867,00 €

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Klassische Beispiele sind hierfür die Beamtenbezüge für den Monat Januar. Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 LBesGBW monatlich im Voraus gezahlt. Dies bedeutet folglich, dass bereits im Dezember des Vorjahres die Bezüge für Januar ausgezahlt werden, obwohl die Leistung und damit der Aufwand erst im Januar des Folgejahres erfolgt. Um die Auszahlung bereits im Dezember des Vorjahres zu ermöglichen wird ein ARAP benötigt. Dieser wird im Folgejahr gegen das entsprechende Aufwandskonto im Ergebnishaushalt aufgelöst.

Für die Eröffnungsbilanz wurde die Beamtenbesoldung für den Januar 2019 sowie die Lohnsteuer Dezember 2018 ermittelt und ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten von **30.867,00 €** eingebucht.

A. 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen 46.895,49 €

Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO sollen grundsätzlich die geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert und aufgelöst werden. Unter diesem Posten werden die an den Verband Region Stuttgart und an die Ammertal-Schönbuchgruppe geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

B. Passiva

39.230.352,67 €

Die Passivseite der Bilanz enthält gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP). Somit gibt die Passivseite Auskunft über die Mittelherkunft zur Finanzierung des gemeindlichen Vermögens.

B. 1 Eigenkapital

31.268.601,80 €

Das Eigenkapital umfasst das Basiskapital, Rücklagen sowie Fehlbeträge. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden. Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag des gesamten Vermögens und sämtlichen Verpflichtungen dar.

B. 1.1 Basiskapital

31.268.601,80 €

Das Basiskapital bezeichnet die Differenz zwischen Vermögen, ARAP, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Das Basiskapital wird in folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben.

B. 2 Sonderposten

7.092.715,20 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um von Dritten gewährte Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Beiträge.

B. 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

2.524.035,46 €

Unter den Sonderposten für Investitionszuweisungen fallen die erhaltenen Mittel für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen). Diese sind i. d. R. mit einer bestimmten Zweckbindung versehen und können daher nicht frei verwendet werden.

Gemäß dem Bruttoprinzip des § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen für aktivierte Investitionen entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben oder von den AHK des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.

B. 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

4.568.679,74 €

Unter Investitionsbeiträgen sind die Anschluss- und Erschließungsbeiträge gemäß §§ 20 ff. KAG und § 33 KAG zu verstehen. Hier handelt es sich besonders um Straßenbeiträge.

B. 2.3. Sonstige Sonderposten **0 €**

Hierzu gehören alle Sonderposten aus unentgeltlichem Vermögenserwerb einschließlich Spenden, aber auch die Sonderposten Anlagen im Bau.

B. 3 Rückstellungen **0 €**

Rückstellungen sind für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Dadurch werden zum Abschlussstichtag bereits die erkennbaren erfolgswirksamen Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen. Rückstellungen werden aufgelöst, sobald der Grund für die Rückstellung entfallen ist (vgl. § 41 Abs. 4 GemHVO).

Pflichtrückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind:

- Personalaufwendungen für Zeiten der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Sanierung von Altlasten
- Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Beamten müssen keine Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Diese werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV; vgl. VII. Anhang, Untertitel „Übersicht über den Stand der Rückstellung“). Eine zusätzliche Bilanzierung in der Vermögensrechnung ist nicht zulässig.

Die Gemeinde Steinenbronn hat zum Stichtag 01.01.2019 keinerlei Pflichtrückstellungen. Wahlrückstellungen werden in der Bilanz unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ abgebildet. Auf die Bildung von Wahlrückstellungen wird gemäß Gemeinderatsbeschlusses verzichtet.

B. 4 Verbindlichkeiten **453.612,36 €**

Verbindlichkeiten sind die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde die zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu erfüllen, müssen sämtliche Verbindlichkeiten einzeln bewertet und passiviert werden.

B. 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **391.587,00 €**

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrags anzugeben. Die Schuldenübersicht gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

B. 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **45.798,22 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen, entstehen, wenn die Gegenseite die Leistung bereits erbracht hat, aber die Begleichung der Rechnung zum Jahresabschluss noch aussteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeinde ein Zahlungsziel ausschöpft.

B. 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **0 €**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von i. d. R. finanziellen Mitteln von der Gemeinde an den öffentlichen oder privaten Bereich, für die sie keine Gegenleistung erhält.

Die Gemeinde Steinenbronn hat zum Stichtag keinerlei Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

B. 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten **16.227,14 €**

Dieser Gliederungspunkt ist die Sammelposition für alle Verbindlichkeiten die nicht anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

B. 5 Passive Rechnungsabgrenzung **415.423,31 €**

PRAP sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einnahmen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierzu gehören insbesondere die Grabnutzungsgebühren, da die Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer angesetzt wird.

VI. Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gemeinde Steinenbronn

Im Folgenden sind die Organe der Gemeinde – der Gemeinderat und der Bürgermeister – zum 01.01.2019 dargestellt.

Bürgermeister

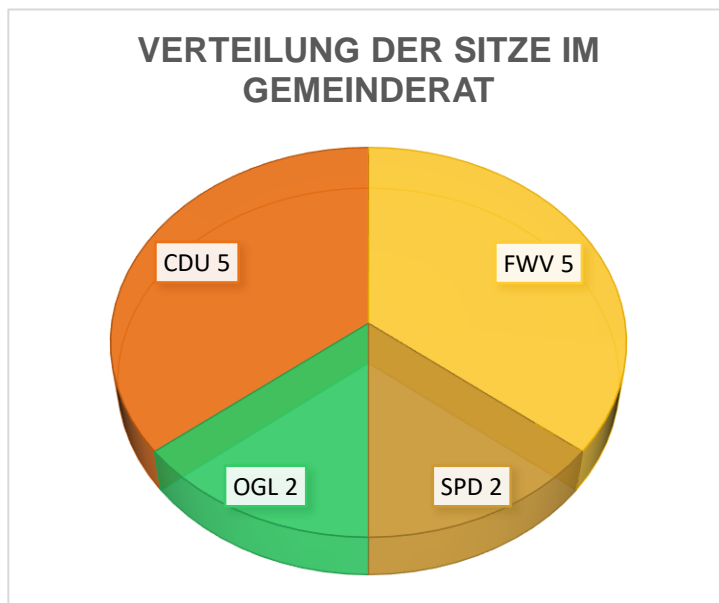
Johann Singer

1. Stellvertreter des Bürgermeisters
2. Stellvertreter des Bürgermeisters

GR Dr. Wolfgang Miller (CDU)
GR Otto Elsässer (FWV)

Mitglieder des Gemeinderates

Otto Elsässer (FWV)



Astrid Hagen (FWV)

Stefan Hauser (OGL)

Roland Kißling (FWV)

Antje Lindemeyer (SPD)

Dieter Menzel (SPD)

Dr. Wolfgang Miller (CDU)

Gitta Obst (FWV)

Rainer Reddehase (CDU)

Hendrikje Ruck (CDU)

Frank Schweizer (CDU)

Giovanni Sena (FWV)

Karlheinz Weber (CDU)

Barbara Winkler (OGL)

Haftungsverhältnisse

§ 88 Abs. 2 GemO – Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben unter Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Derzeit sind keinerlei Bürgschaftsverpflichtungen vorhanden.

VII. Anhang

Vermögensübersicht

gem. § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen		Vermögensänderung		
		AHK	bisherige Abschreibung	Stand des Vermögens zum 01.01.2019
		EUR	EUR	EUR
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	80.207,07	30.529,63	49.677,44
2.	Sachvermögen	68.797.158,40	34.813.493,43	33.983.664,97
2.1	Unbebaute Grundstücke	3.452.997,74	46.219,18	3.406.778,56
2.2	Bebaute Grundstücke	30.831.870,96	14.438.335,77	16.393.535,19
2.3	Infrastrukturvermögen	19.733.372,48	11.108.836,13	8.624.536,35
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	-	-	-
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.300,81	0,00	8.300,81
2.6	Maschinen, tech. Anlagen, Fahrzeuge	1.163.362,69	910.843,45	252.519,24
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.320.670,77	8.308.025,57	5.012.645,20
2.8	Vorräte	-	-	-
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	286.582,95	1.233,33	285.349,62
3.	Finanzvermögen	5.119.247,77	-	5.119.247,77
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-
3.2	Beteiligungen – sonstige Anteilsrechte	128.988,14	-	128.988,14
3.3	Sondervermögen	-	-	-
3.4	Ausleihungen	-	-	-
3.5	Wertpapiere	8.013,98	-	8.013,98
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.007.037,32	-	1.007.037,32
3.7	Privatrechtliche Forderungen	74.196,47	-	74.196,47
3.8	Liquide Mittel	3.901.011,86	-	3.901.011,86
Gesamt		73.996.613,24	34.844.023,06	39.152.590,18

Schuldenübersicht

gem. Anlage 28 VwV zu § 55 Abs. 2; § 61 Nr. 38 GemHVO

Art der Schulden		Davon mit einer Restlaufzeit von			
		am 01.01.2019	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
		in EUR			
		1	3	4	5
1.1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	391.587,00	0,00	0,00	391.587,00
1.2.1.	<i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.	<i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.	<i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4.	<i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5.	<i>Kreditinstitute</i>	391.587,00	0,00	0,00	391.587,00
1.2.6.	<i>sonstige Bereiche</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden	391.587,00	0,00	0,00	391.587,00

Forderungsübersicht

Forderungen		Stand zum 01.01.2019
		EUR
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen	1.007.037,32
1.1	Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	649.564,07
1.2	Steuerforderungen	258.601,70
1.3	Transferleistungen	998,26
1.4	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (u.a. Bußgelder)	97.873,29
2.	Privatrechtliche Forderungen	74.196,47
2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.181,85
2.2	Übrige privatrechtliche Forderungen	3.370,00
2.3	Fremde Finanzmittel Sammelabschluss	355,00
2.4	Vorsteuer	33.289,62
Insgesamt		1.081.233,79

Übersicht über den Stand der Rückstellung

Die Gemeinde Steinenbronn hat zum Stichtag 01.01.2019 keinerlei Pflichtrückstellungen. Auf die Bildung von Wahrrückstellungen wird gemäß Gemeinderatsbeschlusses verzichtet.

Der Anteil der Gemeinde an den nach **§ 27 Abs. 5 GKV** gebildeten **Pensionsrückstellungen des KVBW** zum 31.12.2018 beläuft sich laut Schreiben des KVBW auf 3.769.375 € zum Stichtag 31.12.2018.

Weitere Erläuterungen

Sonstige Beteiligungen:

Die Gemeinde Steinenbronn ist Mitglied in folgenden **Zweckverbänden**:

- Zweckverband 4IT
- Wasserverband Aich
- Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG)
- Verband Region Stuttgart

Die Gemeinde Steinenbronn ist Mitglied in folgenden **Gemeindeverwaltungsverbänden**:

- Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn

Mitgliedschaft beim Verband Region Stuttgart:

Laut S. 125 des BLF sind Zweckverbandsmitgliedschaften bei Kommunen nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegt diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Dadurch ist die Mitgliedschaft im Verband Region Stuttgart keine i. S. d. NKHR zu bilanzierender Beteiligungswert.

Die Mitgliedschaft wird – damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht – namentlich in der Erläuterung genannt.

Mitgliedschaft beim Wasserverband Aich

Der Wasserverband Aich wird nach NKHR geführt. Insoweit ergeben sich keine werthaltigen Ansätze für die Mitgliedschaften / Beteiligungen.

Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Aus den Werten der Eröffnungsbilanz lassen sich folgende Kennzahlen ermitteln:

- **Eigenkapitalquote:** 79,7 %
Die Eigenkapitalquote ergibt sich aus dem Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme.
31.268.601,80 € zu 39.230.352,67 €

Je höher die Quote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Allerdings hängt die Eigenkapitalquote auch mit der Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung zusammen. Wird das Vermögen eher zurückhaltender bewertet,

sinkt die Bilanzsumme, der Fremdkapitalanteil eher nicht. Die Folge hiervon ist natürlich eine Abnahme der Eigenkapitalquote. Von daher sind solche Kennzahlen immer mit Vorsicht zu genießen.

- **Fremdkapitalquote:** 2,2 %

Die Fremdkapitalquote ergibt sich aus dem Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme.
868.846,62 € zu 39.230.352,67 €

Durch die Fremdkapitalquote können Rückschlüsse auf die Vermögenslage der Gemeinde gezogen werden. Je größer die Kennzahl ist, desto höher ist die Abhängigkeit der Gemeinde von Fremdkapitalgebern, d.h. Gläubigern.

- **Anlagendeckungsgrad:** 80,9 %

Der Anlagendeckungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis Eigenkapital + langfristige Verbindlichkeiten zu Anlagevermögen.
31.660.188,80 € zu 39.152.590,18 €

Diese Kennzahl gibt an inwieweit das langfristige Vermögen (Sachvermögen) mit langfristigen Kapital (Kapitalposition, Sonderposten und langfristigen Verbindlichkeiten) finanziert ist.

Ein Deckungsgrad von 90% bedeutet beispielsweise, dass lediglich 90% des Anlagevermögens langfristig und die restlichen 10% kurzfristig finanziert werden. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es i.d.R. auch langfristig finanziert werden. Im Umkehrschluss würde das Umlaufvermögen nicht ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu bedienen.

- **Anlagenintensität:** 86,6 %

Die Anlagenintensität ergibt sich aus dem Verhältnis Sachvermögen zu Bilanzsumme und gibt einen Hinweis auf die finanzielle Flexibilität der Gemeinde.
33.983.664,97 € zu 39.230.352,67 €

Eine hohe Anlagenintensität hat i. d. R. hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen oder Instandhaltungskosten zur Folge.

Allerdings ist dies bei kommunalen Bilanzen typisch und erklärt sich durch die kommunalen Aufgabenstellungen der Daseinsvorsorge.

- **Verschuldung:**

Betrag je Einwohner: 59,33 €

Bei einer Einwohnerzahl von 6.600.

Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden (ohne Eigenbetriebe) zum 31.12.2018 beträgt 435 € je Einwohner.¹

¹ Quelle: statistik-bw.de

Schlussbemerkung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Steinenbronn zum 31.12.2018 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinenbronn zum 01.01.2019 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 festgestellt.

Steinenbronn, 21.09.2022



Ronny Habakuk
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Auf Grund §§ 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBL. S. 161), stellt der Gemeinderat am 20.09.2022 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinenbronn mit folgenden Werten fest:

Bilanzpositionen	Bilanzwert
1. Immaterielles Vermögen	49.677,44 €
2. Sachvermögen	33.983.664,97 €
3. Finanzvermögen	5.119.247,77 €
4. Abgrenzungsposten	77.762,49 €
Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1. – 5.)	39.230.352,67 €
7. Basiskapital	31.268.601,80 €
8. Rücklagen	0,00 €
9. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
10. Sonderposten	7.092.715,20 €
11. Rückstellungen	0,00 €
12. Verbindlichkeiten	453.612,36 €
13. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	415.423,31 €
14. Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 7. – 13.)	39.230.352,67 €

Steinenbronn, 21.09.2022



Ronny Habakuk
Bürgermeister